Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

der Gemeinde Schönwölkau

(Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 1) in Verbindung der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau die Satzung am 13. Oktober 2008 beschlossen, die zuletzt am 06. August 2018 geändert wurde.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönwölkau sowie für Kinder in der Kindertagespflege im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 6 des SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Schönwölkau betreut werden, gilt § 4 Absätze 1 bis 6 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönwölkau und in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Schönwölkau Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in die Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung oder die Kindertagespflege besucht.
- (3) Die Pflicht der Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Absatz 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Gleiches gilt für die Kindertagespflege.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit der Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlichen entstehenden Aufwendungen.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt
- 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden pro Monat 210,00 EURO,
- 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden pro Monat 123,00 EURO,
- 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 5 Stunden pro Monat 59,00 EURO,
- 4. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden pro Monat 71,00 EURO. Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1, ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere (4,5 h, 6 h) als in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 3 Nummer 1 und 2.
- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Absatz 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
- 1. für das zweite Kind um 40 Prozent,
- 2. für das dritte Kind um 80 Prozent und
- 3. für das vierte Kind um 100 Prozent.
- (6) Für Alleinerziehende wird der Elternbeitrag um (weitere) zehn Prozent ab dem ersten Kind gesenkt.
- (7) Wird eine begründete zusätzliche Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung an bestimmten Tagen in der Woche oder im Monat vereinbart, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von

1,12 EURO,

für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von

0,68 EURO,

für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von

0,59 EURO.

Diese Entgelte gelten nur, wenn die erhöhte Betreuungsdauer mindestens einen Monat vor der Inanspruchnahme vertraglich vereinbart wurde.

- (8) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung an einzelnen Tagen überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
- 1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 4,90 EURO,
- 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,29 EURO,
- 3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,98 EURO.
- (9) Die weiteren Entgelte nach Abs. 8 werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.
- (10) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 29,06 EURO pro angefangene Stunde erhoben.
- (11) Für Gastkinder werden folgende Entgelte erhoben:
- 1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jeden Tag ein Entgelt von

10,10 EURO,

2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jeden Tag ein Entgelt von

6,15 EURO,

3. für die Betreuung als Hortkind für jeden Tag ein Entgelt von

3,55 EURO.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Krostitz handelnd für die Gemeinde Schönwölkau festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder der Kindereinrichtung der Gemeinde Schönwölkau und in der Kindertagespflege ist monatlich bis zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte sind entsprechend des jeweiligen Abgabenbescheides bis zum 10. des nachfolgenden Monats fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wölkau, den 09. August 2018

Tiefensee Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Schönwölkau

(Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Beitragssätze in der Regelbetreuung sowie Entgeltsätze für die Mehrbetreuung

1. Beitragssätze für Krippenkinder

Ganztagsbetreuung – 9 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	210,00 €	189,00 €
2. Kind	126,00 €	113,40 €
3. Kind	42,00 €	37,80 €

2. Beitragssätze für Krippenkinder

Teilzeitbetreuung -6 Stunden -

	Familie	Allein stehend
1. Kind	140,00 €	126,00 €
2. Kind	84,00 €	75,60 €
3. Kind	28,00 €	25,20 €

3. Beitragssätze für Krippenkinder

Teilzeitbetreuung – 4,5 Stunden -

	Familie	Allein stehend
1. Kind	105,00 €	94,50 €
2. Kind	63,00 €	56,70 €
3. Kind	21,00 €	18,90 €

4. Beitragssätze für Kindergartenkinder

Ganztagsbetreuung – 9 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	123,00 €	110,70 €
2. Kind	73,80 €	66,42 €
3. Kind	24,60 €	22,14 €

5. Beitragssätze für Kindergartenkinder

Teilzeitbetreuung -6 Stunden -

	Familie	Allein stehend
1. Kind	82,00 €	73,80 €
2. Kind	49,20 €	44,28 €
3. Kind	16,40 €	14,76 €

6. Beitragssätze für Kindergartenkinder

Teilzeitbetreuung –4,5 Stunden -

	Familie	Allein stehend
1. Kind	61,50 €	55,30 €
2. Kind	36,90 €	33,21 €
3. Kind	12,30 €	11,07 €

7. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse ohne Frühhortbetreuung

- 5 Stunden -

	Familie	Allein stehend
1. Kind	59,00 €	53,10 €
2. Kind	35,40 €	31,86 €
3. Kind	11,80 €	10,62 €

8. Beitragssätze für Hortkinder von der 1.-4. Klasse mit Frühhortbetreuung

– 6 Stunden –

	Familie	Allein stehend
1. Kind	71,00 €	63,90 €
2. Kind	42,60 €	38,34 €
3. Kind	14,20 €	12,78 €

9. Beitragssätze für Gastkinder für eine Betreuungszeit von 9 Stunden für Krippen- und Kindergartenkinder und 6 Stunden für Hortkinder:

a) für Krippenkinder 10,50 Euro pro Tag b) für Kindergartenkinder 6,15 Euro pro Tag c) für Hortkinder 3,55 Euro pro Tag